

PROMOTIONSBEDINGUNGEN WG/WMS/IMS

→ [Schullaufbahnverordnung \(SLV\) 410.700](#)

GYMNASIUM

- Maximal 3 ungenügende Noten
- Doppelte Kompensation

Zusatz §51 SLV: Repetition nur möglich, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben. *(Gilt nur für promotionswirksame Fächer.)*

WMS

- BM-Fächer:
- Durchschnitt mind. 4.0
 - Maximal 2 Minuspunkte
 - Maximal 2 ungenügende Noten

- EFZ-/SOG+-Fächer
- Durchschnitt mind. 4.0
 - Maximal 1 Minuspunkt
 - Maximal 1 ungenügende Note

Zusatz §51 SLV: Repetition nur möglich, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben. *(Gilt für alle BM-Fächer und EFZ-/SOG+Fächer ; Sport zählt nicht dazu.)*

IMS

- Durchschnitt mind. 4.0
- Maximal 2 Minuspunkte
- Maximal 2 ungenügende Noten

- Im Fach Informatik muss mindestens die Note 4.0 erreicht werden

Zusatz §51 SLV: Repetition nur möglich, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben. *(Gilt für alle promotionswirksamen Fächer; Sport zählt nicht dazu.)*

Promotionsbedingungen GYMNASIUM

Schullaufbahnverordnung (SLV) 410.700

§ 43 *Beförderung im Gymnasium*

¹ Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) ⁸⁵⁾ die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Beförderungsfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; und
- b) nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0.

² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.

§ 44 *Nichtbeförderung im und Austritt aus dem Gymnasium von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern am Ende des 12. Schuljahres*

¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in das Gymnasium übergetreten sind und im Zeugnis am Ende des 12. Schuljahres nicht die Voraussetzungen nach § 43 erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus dem Gymnasium austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 52.

² In das Zeugnis wird «Austritt nach § 44 SLV» eingetragen.

³ ... ⁸⁶⁾

§ 45 *Nichtbeförderung im Gymnasium am Ende des 12. bis 15. Schuljahres*

¹ Sind die Voraussetzungen nach § 43 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler nicht befördert.

² In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.

§ 51 *Wiederholung eines Unterrichtsjahres im Gymnasium, der FMS, IMS und WMS ¹¹⁰⁾*

¹ Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der FMS, IMS und WMS, die nicht befördert werden, können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

² ... ¹¹¹⁾

³ Eine Wiederholung ist in der gleichen weiterführenden Schulart nur ein Mal möglich.

§ 52 *Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden Schulen*

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ 44, 45, 48, 49 und 50 gegeben, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder der Beförderung die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.

² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) ihrer Berufsbildnerinnen und -bildner geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten oder ihre Berufsbildnerinnen und -bildner haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen. ¹¹²⁾

„Mildeparagraf“

Promotionsbedingungen WMS + IMS

BM-Fächer

EFZ-/SO+-Fächer

Schullaufbahnverordnung (SLV) 410.700

§ 46 Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM ⁸⁷⁾

¹ In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ⁸⁸⁾

- BM**
WMS+IMS
 - a) ⁸⁹⁾ der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Beförderungsfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;
 - b) ⁹⁰⁾ die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;
 - c) ⁹¹⁾ in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0;
- nur IMS**
 - d) ⁹²⁾ in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.

^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ⁹³⁾

- BM**
WMS
 - a) ⁹⁴⁾ in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:
 - aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;
 - ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und
 - ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.
- EFZ**
nur WMS
 - b) ⁹⁵⁾ in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:
 - ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;
 - bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1;
 - bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.

^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben. ⁹⁶⁾

^{1quater} Schülerinnen und Schüler der FMS werden in das 14. Schuljahr befördert, wenn sie das berufsfeldbezogene Praktikum des 13. Schuljahres erfolgreich absolviert haben. ⁹⁷⁾

² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1^{bis} nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50). ⁹⁸⁾

³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.

Promotionsfächer WMS (Unterscheidung BM-Fächer/EFZ- bzw. SOG+-Fächer)

- BM**
WMS+IMS
 - a) ⁸⁾ Berufsmaturitätsfächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Wirtschaft und Recht, Finanz- und Rechnungswesen, Geschichte und Politik sowie Technik und Umwelt;
- EFZ**
nur WMS
 - b) ⁹⁾ Fächer für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ-Fächer): Information/Kommunikation/Administration (inkl. Informatik) und Integrierte Praxisteile;
 - c) ¹⁰⁾ zusätzliche Fächer der schulisch organisierten Grundbildung (SOG+-Fächer): Life Sciences und Visuelle Kommunikation.

§ 49 *Nichtbeförderung in der FMS, IMS, WMS und BM (BM 1) vom 12. bis 15. Schuljahr* ¹⁰²⁾

¹ Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS, die nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen. ¹⁰³⁾

² Schülerinnen und Schüler der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1), die nach einer provisorischen Beförderung in der BM die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 49 Abs. 2 SLV» eingetragen. ¹⁰⁴⁾

³ ... ¹⁰⁵⁾

§ 51 *Wiederholung eines Unterrichtsjahres im Gymnasium, der FMS, IMS und WMS* ¹¹⁰⁾

¹ Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der FMS, IMS und WMS, die nicht befördert werden, können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

² ... ¹¹¹⁾

³ Eine Wiederholung ist in der gleichen weiterführenden Schulart nur ein Mal möglich.

§ 52 *Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden Schulen*

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ 44, 45, 48, 49 und 50 gegeben, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder der Beförderung die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.

² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) ihrer Berufsbildnerinnen und -bildner geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten oder ihre Berufsbildnerinnen und -bildner haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen. ¹¹²⁾

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern der BM, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrbetrieb. ¹¹³⁾

⁴ Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder die ausserordentliche Beförderung mit einer Probezeit verbinden. § 15 gilt sinngemäss.

⁵ Im Zeugnis wird «Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 52 SLV» oder «befördert nach § 52 SLV» eingetragen.

⁶ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schulart in der Regel nur ein Mal stattfinden.